

faschistischen. Welteroberungspläne. Die deutsche Kriegsrüstungsmaschine wäre nach Abzug aller kriegstauglichen Deutschen zur Wehrmacht zwangsläufig zusammengebrochen, wenn nicht ein Heer von Millionen ausländischer Zwangsarbeiter an die Stelle der deutschen Arbeiter getreten wäre.

Damals war jede Arbeitsverweigerung und jede Arbeitsbummelei eine Störung im Räderwerk der deutschen Rüstungsmaschine, und jeder sog. Arbeitsscheue wirkte bewußt oder unbewußt jedenfalls objektiv als Kriegsgegner. Nicht wenige Fremdarbeiter haben ihr mutiges Verweigern der Zwangsarbeit in Deutschland mit ihrem Leben bezahlen müssen, und es muß als unverständlich bezeichnet werden, wenn das Schwurgericht dieses stille Heldentum der Fremdarbeiter im Kampf gegen Hitlers Eroberungskrieg in Vergleich setzt zur Arbeitsmoral von heute.

Dem Angeklagten mag damals noch nicht klar gewesen sein, daß der Hitlerstaat ein verbrecherisches politisches System war und daß sich gerade im Krieg jede Arbeitsbummelei objektiv gegen dieses System auswirkte. Darauf kommt es aber nicht entscheidend an. Entscheidend ist vielmehr, daß der Angeklagte nicht nur als Unternehmer sondern als alter Kämpfer, als Hoheitsträger der NSDAP, als fanatischer Faschist handelte, daß er als solcher die bei ihm beschäftigten Fremdarbeiter bei der Gestapo denunzierte und sie dadurch Mißhandlungen und der Beraubung ihrer persönlichen Freiheit auslieferte.

Die Welt sah damals und sieht heute im Terror der Gestapo einen Rückfall Deutschlands in die Barbarei. Die deutschen Antifaschisten und der denkende Teil unseres Volkes hatten damals und haben heute ein Grauen vor dieser verbrecherischsten aller faschistischen Organisationen. Die Meinung des Schwurgerichts, in aller Welt werde heute anerkannt, daß ein Mensch, der — wie der Angeklagte — in Hitlerdeutschland andere der Gestapo ausgeliefert hat, im „gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen“ eingeschritten sei und deshalb nicht unmenschlich gehandelt habe, ist als irrig anzusehen.

Völkerrechtswidrige Behandlung Kriegsgefangener durch Vorarbeiter. (Direktive 38 Abschn. n Art. II Ziff. 2).

OLG Dresden, Urteil vom 2.3.1948 — 21 ERKs 30/48.

Der Angeklagte hat als Vorarbeiter des S.-Werkes kriegsgefangene Russen, die ihm täglich von einem Militärposten zur Arbeit zugeführt wurden, während des Krieges vom Jahre 1943 ab mißhandelt und ist deswegen nach der Kontrollratsdirektive 38 Abschn. II Art. II Ziff. 2 verurteilt worden. Die Revision rügt, daß die Verurteilung zu Unrecht erfolgt sei, da er nicht aus politischen Erwägungen gehandelt habe. Es bestehen jedoch keine Bedenken, auf Grund der Feststellungen der Vorinstanz die vorgenannte Bestimmung der Direktive 38 anzuwenden, denn die Behandlung der zum Arbeitseinsatz in industrielle Werke Deutschlands verbrachten Kriegsgefangenen war eine hochpolitische Angelegenheit. Der Angeklagte war an ihr durch seine Tätigkeit als Vorarbeiter, dem Gefangene unterstellt waren, beteiligt. Sein Verhalten gegenüber diesen Gefangenen hatte im Zusammenhang mit dem Verhalten der zahllosen übrigen Personen, denen Kriegsgefangene zu irgendwelchen Zwecken in die Hände gegeben waren, letzten Endes sehr weitgehende politische Auswirkungen. Die moralische Situation der deutschen Bevölkerung gegenüber den auswärtigen Staaten wurde durch das gegen Kriegsgefangene gezeigte rohe und unmenschliche Verhalten weiter Bevölkerungskreise, die durch den Nazismus und seine Weltanschauung mehr oder minder bewußt oder unbewußt beeinflußt waren, und zu denen man, wenn man die Feststellungen des angefochtenen Urteils zu Grunde legt, auch den Angeklagten rechnen muß, sehr erheblich verschlechtert.

Die Revision führt ferner aus, eine völkerrechtswidrige Behandlung könne nur angenommen werden, wenn der Täter in irgendeiner amtlichen oder zum mindesten halbamtlichen Funktion, nicht aber, wenn er als Vorarbeiter eines Industrierwerkes gehandelt habe. Auch diese Rüge geht fehl. Die Behandlung der Kriegsgefangenen wurde in der Hitlerzeit nicht ledig-

lich amtlichen oder halbamtlichen Stellen überlassen, sondern die Gefangenen wurden als Arbeitskräfte zahllosen Industrierwerken sowie sonstigen Betrieben, Bauernwirtschaften usw. zur Verfügung gestellt. Bei der Verwendung und Beaufsichtigung waren die Betriebsangehörigen, die mit ihnen zu tun hatten, in gewissem Sinne Vertreter des Hitlerstaates. Diesen mußte mit die Verantwortung für Ausschreitungen, die sich die genannten Personen hierbei zuschulden kommen ließen, zur Last fallen. Der Angeklagte kann sich daher nicht darauf berufen, er habe keine völkerrechtlich in die Waagschale fallende Funktion ausgeübt. Wenn die Revision ausführt, daß er Deutsche und Ausländer in gleicher Weise „grob behandelt habe“, so ist darauf zu erwidern, daß es ihn nicht entlasten kann, wenn ihm außer den von der Vorinstanz festgestellten Ausschreitungen gegen Kriegsgefangene auch ein ungebührliches Verhalten gegenüber Deutschen zur Last fällt. Ferner wird in der Revisionsbegründung geltend gemacht, daß er als einfacher Mann und Transportarbeiter vom Völkerrecht keine genügende Vorstellung gehabt habe. Eine eingehendere Kenntnis völkerrechtlicher Bestimmungen und Verhältnisse ist jedoch nicht erforderlich. Es ist gerichts-bekannt, daß auch der einfache Mann in Deutschland während der Kriegszeit eine deutliche Vorstellung davon hatte, daß ein brutales Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen den zwischen den Staaten bestehenden Verpflichtungen zuwiderliefe.

Völkerrechtswidrige Behandlung ausländischer Zivilpersonen. — Beteiligung an Grausamkeiten in Konzentrations- oder Arbeitslagern (Dir. Nr. 38, Abschn. n, Art. n Ziff. 2 u. 8).

OLG Dresden, Urteil v. 16. 3. 48 — 21 ERKs 72/48.

Die Strafkammer hat als erwiesen angesehen, daß der Angeklagte Häftlinge, die Diebstahlhandlungen ausgeführt hatten, dem Kapo meldete und übergab, obwohl er mit einer ganz rohen Behandlung durch diesen rechnen müssen und diese sogar gewollt hat. Ein grausames oder unmenschliches Verhalten des Angeklagten hat die Strafkammer nicht für erwiesen angesehen und deshalb die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 abgelehnt, obwohl die Strafkammer gleichzeitig feststellte, daß das Verhalten des Kapos gegen die Häftlinge ein grausames und unmenschliches gewesen ist. Hierfür könne jedoch nach Auffassung der Strafkammer der Angeklagte nicht verantwortlich gemacht werden, auch liege eine sonstige Teilnahmeform auf seiten des Angeklagten nicht vor, so daß die Strafkammer auch den Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Angeklagten und den von dem Kapo begangenen Verbrechen verneint. Auch hat die Strafkammer verneint, daß das Verhalten des Angeklagten gegenüber den Häftlingen ein völkerrechtswidriges gewesen sei und ferner, daß die Handlungen sich in einem Konzentrationslager- oder Arbeitslager abgespielt hätten.

Diese Würdigung, die nicht ausschließlich auf tatsächlichem Gebiet liegt und deshalb der Nachprüfung durch das Revisions- bzw. Kassationsgericht offensteht, ist nicht zu billigen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme arbeiteten unter der Leitung des Angeklagten zunächst deutsche Arbeiter und etwa 120 Ziviljuden aus einem Internierungslager. Nach der Errichtung einer Nebenstelle des Konzentrationslagers Großrosen wurden statt der Ziviljuden hauptsächlich polnische KZ-Häftlinge beschäftigt. Diese KZ-Häftlinge wurden aus einem in der Nähe gelegenen Konzentrationslager morgens nach dem nahegelegenen Baugelände gebracht und abends wieder zurückgeführt. Das Baugelände, auf dem die Häftlinge unter der Leitung des Angeklagten arbeiteten, war mit hohem Stacheldraht umgeben, und es wurde von auf Hochständen sitzenden SS-Mannschaften mit geladenem Gewehr scharf bewacht.

Hierzu ist folgendes zu sagen:

1. Ein mit Stacheldraht umzäuntes Baugelände, das in der von der Strafkammer festgestellten Art und Weise von SS-Männern bewacht wird, und sich in unmittelbarer Nähe eines Hauptkonzentrationslagers befindet, ist als ein Teil dieses Lagers selbst anzusehen.